

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

Zum Führen von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit der Kennzeichnung



1. Auflage:

Der Kleine Waffenschein wird unter der Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG erteilt, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen), soweit der Antragsteller nicht besondere Umstände geltend macht, die dieser Auflage entgegenstehen.

2. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 43 WaffG verpflichtet, dem Landratsamt Ravensburg als zuständige Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Stellungnahmen der örtlichen Polizeidienststelle sowie Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

3. Angaben zur Person	
Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:
Geburtstag, -ort	
Beruf	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	
Telefon, Telefax, E-Mail	
Weitere Wohnungen	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (wenn abweichend von o.g. Anschrift, Angabe von Zeitraum und Anschrift)	1.
	2.
	3.
Legitimation: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass (Reisepass: Aktuelle Meldebescheinigung beifügen)	Nr.
	von/am ausgestellt:

4. Ich möchte folgende Schusswaffe führen:					
Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Typ/Modell	Herstellungs-Nr.

5. Wo bewahren Sie Ihre Waffen auf?

Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird:

Im Haus:

Bei Mitführung:

6. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ✓ in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut meine Zuverlässigkeit und persönliche Eignung gebührenpflichtig überprüft werden (§ 4 Abs. 3 WaffG);
- ✓ auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrags kostenpflichtig ist;
- ✓ beispielsweise bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat (§ 5 WaffG), fehlende Zuverlässigkeit) oder bei fehlender persönlicher Eignung (§ 6 WaffG) der Antrag nicht genehmigungsfähig sein kann.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich Kenntnis vom Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ genommen habe und meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Anlage:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder
- Kopie des Reisepasses und Meldebescheinigung

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

(Stand: April 2021)

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum **Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.



Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist generell verboten. Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten. Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

HINWEIS: Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheins nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.